



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
009-1/100/2013

bearbeitet von:  
Dr. Schmid/Reisenauer

elektronisch erreichbar:  
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per e-mail

[v8@bka.gv.at](mailto:v8@bka.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 19. Februar 2013

**Gesetzesentwürfe für ein  
Verwaltungsgerichtsbarkeits-  
Anpassungsgesetz-Bundeskanzleramt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 24. Jänner 2013, BKA 600.883/0005-V/8/2013, übermittelten  
Schreiben betreffend

*„Bundesgesetz, mit dem Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz  
Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden, Bundesgesetz, mit dem das  
KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle MediendiensteGesetz  
und das Parteiengesetz geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das  
Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-  
Anpassungsgesetz-Bundeskanzleramt); Aussendung zur Begutachtung“*  
nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des  
gegenständlichen Gesetzesentwurfes und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

## I.) Allgemeines

Die mit der vorgeschlagenen Änderung einhergehende Änderungen aufgrund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit beinhalten auch Änderungen aufgrund Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage im Hinblick auf die Einrichtung einer Kontrollstelle zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Richtlinie), nach Auflösung der Datenschutzkommission mit 1. Jänner 2014 **sowie die Einrichtung eines Fachbeirates zur Unterstützung der Datenschutzbehörde** (Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird).

## II.) Zu den einzelnen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000

### Zu Art. 1 § 39 Datenschutzgesetz 2000:

Im § 39 des novellierten Datenschutzgesetzes 2000 ist die Einrichtung eines Fachbeirates der Datenschutzbehörde vorgesehen.

Gemäß Absatz 2 soll dieser Fachbeirat aus vier Mitgliedern bestehen. **Zwei Mitglieder** sollen auf **Vorschlag der Länder** und **je ein Mitglied** aufgrund von Dreivorschlägen der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte vom Leiter der Datenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.

Die Aufgabe dieses Fachbeirates soll es sein, die Datenschutzbehörde zu unterstützen bzw. beraten. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist es notwendig, dass Vertreter der wichtigsten gesellschaftlich relevanten Gruppen vertreten sind. Dass die Gemeinden und Städte im Gesetzesvorschlag als Mitglieder nicht berücksichtigt wurden, ist außerordentlich befremdlich. Sind sie doch jene Institutionen, die flächendeckend und hautnah mit den Problemstellungen zwischen Bürger und Verwaltung vertraut sind - auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht.

Die Städte und Gemeinden haben im Verwaltungsvollzug in erster Instanz zahlreiche Register anzuwenden und gerade sie können für die in den Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag angeführten Aufgaben des Fachbeirates

wertvolle Hinweise geben. Der Städtebund ersucht daher, 1 Mitglied des Fachbeirates zur Unterstützung der Datenschutzbehörde als Vertreter/in der Städte und Gemeinden vorzusehen.

Findet sich doch auch in den Erläuternden Anmerkungen zu dieser Gesetzesnovelle die Erklärung, dass die Tätigkeit des Fachbeirates die Erstellung von Empfehlungen für generelle Prüfschwerpunkte, die Erstattung von Vorschlägen zur Gewährleistung einheitlicher Vorgehensweisen und Prüfstandards und die Vorlage von Gutachten zur Frage grundsätzlicher Bedeutung für den Datenschutz besteht. **Solche Aufgabe können ohne Beteiligung der kommunalen Ebene wahrscheinlich nicht erfolgsorientiert durchgeführt werden.**

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär